

Bericht des kommunalen Behindertenbeauftragten



Bildnachweis: Woche des Sehens/Oliver Ziebe

**“Barrierefreiheit ist genau der wichtige Schritt,
der getan werden muss, um selbstbestimmte
Teilhabe zu ermöglichen.“**

Quelle: Pressestatement von Verena Bentele (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) zum Beschluss des Gesetzesentwurfes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts 13. Januar 2016

GB 3
Dieter Holthaus
Kommunaler Behindertenbeauftragter

Stand 03.08.2016

Im Text wurde die Empfehlung “Geschlechtergerechte Sprache“ der Stadt Dinslaken berücksichtigt.

Der Behindertenbeauftragte hat nach der Satzung der Stadt Dinslaken zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen vom 02.10.2014 über seine Arbeit zu berichten. Dies geschah erstmals mit der Darstellung seiner Tätigkeit und mit der Vorstellung der verschiedenen Handlungsfelder. Auch wurden konzeptionelle Empfehlungen vorgestellt, wie sich Dinslaken auf den Weg zu einer kommunalen Inklusionsgesellschaft begeben könnte.

Die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit als wichtiger Grundstein der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben steht im Mittelpunkt dieses Berichtes.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf eine rechtsverbindliche und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Barrierefreiheit ist Bestandteil der UN-Behindertenrechtskonvention und somit eine grundlegende Voraussetzung zur Schaffung der Inklusion.

Zur Verdeutlichung dessen werden nachfolgend Beispiele aus mehreren Bereichen der Barrierefreiheit benannt, ohne hier den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Teilnahme am kulturellen Leben:

Die Vertragsstaaten haben im Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention das Recht verankert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am kulturellen Leben teilhaben. Der Ursprung dieser Regelung findet sich im Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechte aus dem Jahre 1948.

Dort heißt es:

“1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“(..)

Quelle: [Resolution der Generalversammlung 217 A \(III\). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10. Dezember 1948](#)

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt, dass staatliche Stellen verpflichtet sind, hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Vertragsstaaten, also auch die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, Kreise, Kommunen und Gemeinden sind daher rechtlich dafür verantwortlich, dass diese Grundrechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Dies ist durchführbar, wenn

- Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird, ihr geistiges, künstlerisches und ideenreiches Vermögen zu entfalten und anzuwenden, (UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 30, Abs. 2)
- sichergestellt wird, dass das Recht zum Schutz des geistigen Eigentums keine grundlose oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien und Medien darstellt, (Art. 30 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention) und
- die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an kulturellen Veranstaltungen, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen ermöglicht wird (Art. 30 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Mit einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken könnten hierzu die verbindlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Menschen mit unterschiedlichen körperlichen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Sinnesbehinderungen die Möglichkeiten erhalten, an allen kulturellen Veranstaltungen in Dinslaken barrierefrei teilzunehmen. Es sollte hierzu ein Aktionsplan zur barrierefreien Nutzung von Dinslakener Veranstaltungsräumen mit einem entsprechenden Zeitrahmen erstellt werden.

Die rechtliche Bedeutung zur Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen ist dem § 55 der Bauordnung NRW zu entnehmen. Dieser gilt auch für Einrichtungen des Bildungswesens und der Kultur.

Quelle: [recht.nrw/Geltende Gesetze und Verordnungen/Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen-Landesbauordnung \(BauO NRW\) Bekanntmachung der Neufassung](#)

Detaillierte Informationen zur baulichen Umsetzung werden in der Checkliste „Bauen für Alle – barrierefrei“ Dinslaken beschrieben.

<http://www.thm.de/bliz/index.php/projekte/checkliste-bauen-fuer-alle-barrierefrei-der-stadt-dinslaken>

Unabhängige Lebensführung

Der Grundsatz der unabhängigen und selbstbestimmten Lebensführung (Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention) stellt dar, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Wahlmöglichkeiten haben müssen, wie Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Um dies zu ermöglichen müssen

- Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten erhalten, den Wohn- und Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und zu wählen
- Menschen mit Behinderungen entscheiden dürfen, mit wem und wo sie leben wollen. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in vorgegebenen Wohnformen leben zu müssen.
- Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, die Hilfe von kommunalen oder gemeindenahen Dienstleistungen zu ihrer Unterstützung in der eigenen Wohnung oder in einer stationären Einrichtung in Anspruch nehmen zu können.

Hierzu zählt auch das Entscheidungsrecht, Hilfsmittel oder eine persönliche Assistenz als Unterstützung zu nutzen, um einer Benachteiligung, Vereinsamung, sozialen Ausgrenzung und Isolation vorzubeugen.

Das Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz, welches bei Behindertenorganisationen, dem Behindertenrat, Wohlfahrtsorganisationen und in der Politik in der Kritik steht, soll im Jahre 2016 verabschiedet werden. Das Gesetz will dem individuellen Leistungsanspruch eine praxisnahe und auf die spezifischen Bedürfnisse abzustellende Wahlmöglichkeit von Serviceleistungen und Hilfestellungen anbieten.

Im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz wird im § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben zum Grundsatz der Förderung erhoben.

Quelle: [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen \(Bundesteilhabegesetz – BTHG\), S. 18](#)

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe wird es gehören

- Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen (Würde des Menschen)
- sie in ihrer umfassenden, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.
- sie zu befähigen, möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich die individuelle Lebensplanung und Lebensführung selbst in die Hand zu nehmen.

Quelle: [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen \(Bundesteilhabegesetz – BTHG\), S. 18](#)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Behinderung, haben zum Ziel, vorzubeugen, zu beseitigen sowie die Folgen zu verhüten oder zu mindern.

Für die Praxis bedeutet dies, dass durch Entscheidungen des sozialen Leistungsträgers, aber auch bei der Umsetzung von Ansprüchen zur sozialen Teilhabe nach § 9 Abs. 1 BTHG die notwendigen Wünsche der Menschen berücksichtigt werden müssen. Es kommen also auf Anbieter von gemeindenahen Versorgungs- und Assistenzleistungen besondere Anforderungen zu.

Behinderung als Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten begreifen

Die UN-Behindertenrechtskonvention wendet sich davon ab, Behinderung als individuelles und gesellschaftliches Defizit zu betrachten. Sie definiert Behinderung als Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben. Diese Einschränkungen beziehen sich auf die kommunikativen, gesellschaftlichen und physischen Hindernisse.



Barrierefreiheit ein Menschenrecht

Barrierefreiheit wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Menschenrecht erhoben, um die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen durch das Anrecht auf den Zugang überhaupt erst zu ermöglichen.

Mit dem Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten sehr klar und deutlich die Notwendigkeit der Zugänglichkeit als eine entscheidende Voraussetzung für die Barrierefreiheit herausgestellt.

Hierzu zählen.

- die Zugänglichkeit zu allen Transportmöglichkeiten und Transportmitteln
- die Zugänglichkeit zur Kommunikation und Information. Dazu gehört auch der barrierefreie Zugang zur Kommunikations- und Informationstechnik und zu allen Informations- und Kommunikationssystemen
- die Zugänglichkeit zur uneingeschränkten Teilnahme an Wahlen
- die Zugänglichkeit zu allen, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Diensten und Einrichtungen im ländlichen und urbanen Raum
- die Zugänglichkeit zur physischen Umwelt

Die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Menschenrecht ist somit entscheidend vom Zugang, u.a. zu den Lebensbereichen der Kultur, der Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt, selbstgewählten Lebensformen und weiteren Bereichen, aber auch vom Zugang zur physischen Umwelt, abhängig.

Gemeinsame Ziele von Menschen mit und ohne Behinderungen

Menschen mit und ohne Behinderungen haben eines gemeinsam. Alle möchten möglichst lange unabhängig, selbstständig und ohne fremde Hilfe in der Lebensform leben, die sie selbst gewählt haben.

Dazu gehört

- ❖ ein weitestgehend „normales Leben“ in der eigenen Wohnung zu führen,
- ❖ selbst das Essen zuzubereiten,
- ❖ den Haushalt zu führen,
- ❖ die Toilette eigenständig zu benutzen,
- ❖ der Besuch von Freunden und Bekannten ohne besondere Erschwernisse,
- ❖ selbst Ärzte- und Behördengänge durchzuführen,
- ❖ einzukaufen oder durch die Stadt zu bummeln,
- ❖ einen Spielplatz allein aufzusuchen,
- ❖ ins Schwimmbad zu gehen,
- ❖ Spaß an Kino- oder Theaterbesuchen zu haben
- ❖ ein Konzert zu genießen oder
- ❖ einfach selbst Urlaub zu machen.

Um dies für Menschen mit und ohne Behinderungen zu erreichen, sind alle auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen.



Barrierefreiheit - und jeder weiß, wo's lang geht!

Der Begriff der Barrierefreiheit ist heute in aller Munde. Uneingeschränkt barrierefrei, bedingt barrierefrei, für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt barrierefrei, behindertengerecht, altengerecht stehen hier als Beispiele für Begriffe, die in der Presse, bei baugesetzlichen Förderrichtlinien, in Behörden, bei Bauträgern und in der Umgangssprache benutzt werden. Sie sind allerdings so differenziert zu betrachten, wie die verschiedenen Behinderungen, die es bei der Barrierefreiheit zu berücksichtigen gilt.

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Der Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und der einzelnen Bundesländer wird der Begriff der Barrierefreiheit definiert.

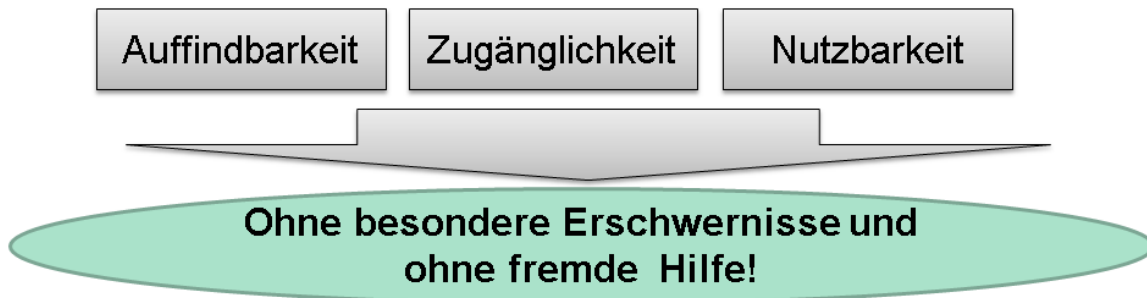
Am 13.06.2016 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) beschlossen. In diesem Artikelgesetz wurden auch Änderungen an dem seit dem Jahre 2004 geltenden Behindertengleichstellungsgesetz NRW vorgenommen. Die Erreichung von Barrierefreiheit ist ein grundlegendes Ziel des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW.

Barrierefreiheit bedeutet die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für Menschen mit und ohne Behinderungen. Aufgabe der Träger von öffentlichen Belangen ist die Verwirklichung der Barrierefreiheit im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz.

Quelle: [Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen\(IGG NRW\)vom 14. Juni 2016](#)

Barrierefreiheit, Ihr gutes Recht!

Definition:



- Die Barrierefreiheit ist nach §§ 2, 4 und 7 im BGG NRW sowie in Verbindung mit § 55 Bauordnung NRW gesetzlich verankert.
- UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Checkliste „Bauen für Alle – barrierefrei Dinslaken

Im Jahre 2015 wurde nach mehr als einjähriger intensiver Vorbereitung und eingehender Beschäftigung mit den Grundsätzen und den Verfahrensweisen für das barrierefreie Bauen die Checkliste „Bauen für Alle – barrierefrei Dinslaken“ vom Behindertenbeauftragten für die Stadt Dinslaken herausgegeben.

Die Checkliste ist eine Weiterentwicklung der Informationsschrift des Arbeitskreises der hauptamtlichen Behinderten- und Inklusionskoordinator*innen in NRW. Diesem Arbeitskreis gehört auch der Behindertenbeauftragte der Stadt Dinslaken an.

Die „Checkliste Barrierefrei“ erschien erstmals im Jahr 2001. In den folgenden Jahren wurde die Informationsschrift ständig aktualisiert und fortgeschrieben. Die 4. und letzte Auflage erschien im Jahr 2012

Die im April 2015 herausgegebene Checkliste „Bauen für Alle – barrierefrei Dinslaken“ baut auf der vorgenannten Checkliste auf. Den Anregungen und Empfehlungen in der vorliegenden Informationsschrift des Behindertenbeauftragten liegen insbesondere die DIN-Norm 18040-1, 18040-2 und 18040-3 zugrunde. Sie geht aber darüber weit hinaus.

In der Checkliste wird das fachlich richtige barrierefreie Bauen mit Hinweis auf die bedeutsamen gesetzlichen Grundlagen, Normen und Richtlinien beschrieben. Es werden ausführlich die Kriterien für barrierefreie Gebäude, öffentliche Verkehrsanlagen und Plätze dargestellt. Es wird aber auch eine ausführliche Beschreibung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und DIN-Normen vorgelegt. Umfangreiche Literaturhinweise zu den allgemeinen Grundlagen des barrierefreien Planens und Bauens, zur barrierefreien Gestaltung von Spielplätzen, Wohnungen, Grünanlagen, touristischen und kulturellen Angeboten liefern eine gute Ausgangsbasis, um sich in die Details weiter einzuarbeiten. Auch ein Verweis auf die Rechtsprechung im Bereich des barrierefreien Bauens fehlt nicht. Bei vielen Literaturhinweisen stehen Internetlinks zur Verfügung, über die der Leser gleich zu den genannten Texten gelangt. Einfacher und praktischer geht es kaum.

Checkliste Bauen für alle

BARRIEREfrei



Die Checkliste wendet sich an Personen im Bereich des barrierefreien Bauens, wie Architekt*innen, Planer*innen, Bauherren, Handwerker*innen, Menschen aus Rat und Verwaltung, ehrenamtlich tätige Personen oder einfach an Bürger*innen, die am barrierefreien Bauen interessiert sind.

Die Checkliste erfreut sich auch über die Grenzen der Stadt Dinslaken hinaus großer Beliebtheit. Sie wird gerne zur Beurteilung der Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Verkehrsanlagen herangezogen, weil sie auch für Laien verständlich geschrieben ist. Der Umfang der Checkliste nahm dabei entsprechend der steigenden Bedeutung des barrierefreien Bauens für unser Gemeinwesen wesentlich zu.

Diese Checkliste wurde in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende der Technischen Hochschule Mittelhessen erstellt. Sie ist landesweit die erste Checkliste für das barrierefreie Bauen, welche als inklusive Informationsschrift von allen Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden kann.

Die Checkliste wurde als barrierefreies PDF-Dokument und als Hörbuch im Daisy-Format für blinde Menschen verlinkt. Die Dateien können auf der Internetseite der Technischen Hochschule Mittelhessen heruntergeladen werden. Sie steht ebenfalls als Download auf der Internetseite der Stadt Dinslaken zur Verfügung.

Link:

<https://www.dinslaken.de/de/dienstleistungen/checkliste-bauen-fuer-alle-barrierefrei/#ym-links-block>

<https://pbit.transmit.de/kundenbereich/stadt-dinslaken>

Der demografische Wandel und die barrierefreie Umwelt in Dinslaken

Die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen in Deutschland hat sich im zurückliegenden Jahrhundert fast verdoppelt. Berechnungen zur demographischen Entwicklung zeigen auf, dass bis zum Jahre 2030 mit einem außerordentlichen Anstieg älterer Menschen ab dem 65. Lebensjahr und hochalter Menschen ab dem 80. Lebensjahr gerechnet werden muss.

"Die Gesellschaft wird sich darauf einstellen müssen, dass es in naher Zukunft eher die Regel als die Ausnahme sein wird, dass Menschen älter als 80 Jahre werden."

Quelle: 4. Bericht der Bundesregierung zur Lage älterer Menschen, 2002, Seite 18).

Für Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen hat der Wunsch nach einem selbstbestimmten und eigenständigen Leben im Alter an Bedeutung gewonnen. Die Betroffenen wollen möglichst lange im gewohnten Wohnumfeld, im eigenen Zuhause und weitestgehend ohne Einschränkung leben. Zu dieser veränderten Lebensplanung hat die seit einem Jahrzehnt verstärkt geführte Diskussion über die Schaffung von Barrierefreiheit, barrierefreiem und behindertengerechtem Wohnen sowie die Forderung von Seniorenorganisationen und Behindertenverbänden nach der Teilhabe für alle Menschen am gesellschaftlichen Leben beigetragen.

Ergänzend hierzu wurden gesetzliche Grundlagen zur Verankerung der Rechte behinderter Men-

schen auf Bundes- und Landesebene durch die Legislative geschaffen, so zum Beispiel durch die Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen.

„Ein barrierefreies, also seniorenrechtliches Bauen macht beim Neubau und der Modernisierung zumindest für diesen Teil des Wohnungsbestands schwierige Anpassungsmaßnahmen überflüssig. Ein solches Umdenken erfordert eine konzertierte Aktion von Politik, Verbänden und Fachleuten, insbesondere aus dem Architekturbereich. Darüber hinaus muss die Anpassung der größeren Zahl bestehender Wohnungen erfolgen und hierfür die Wohnberatung ausgebaut und deren Finanzierung sichergestellt werden.“

Quelle: Zukunftsgestaltung in einer alternden Gesellschaft/ Eine Herausforderung für alle Generationen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V., S. 37 2. Auflage 2008, 2006, BAGSO, Bonn

„Es wird in Dinslaken davon ausgegangen werden müssen, dass für den Bereich der älteren und hochaltrigen Menschen der Anteil der ambulanten Pflege einen weitaus größeren Stellenwert einnimmt.“ Nach der Modellrechnung des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW) von November 2012 sinkt die Bevölkerung Dinslakens im Zeitraum von 2011 bis 2030 um 1,2 %, in Zahlen von 69.472 auf 68.614 Personen. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil der Menschen, die in unserer Stadt 65 Jahre und älter sind bzw. sein werden, bis 2030 von 21 % auf 32 %, in absoluten Zahlen von 14.626 auf 21.878.“

Quelle: Stadt Dinslaken, Sozialausschuss, Beschlussvorlage Nr. 1651 v. 20.01.2014

Menschen mit Schwerbehinderung und Behinderung in Dinslaken

Die Zahl von Menschen mit einem Grad der Behinderung (50-100 GdB) hat in den zurückliegenden Jahren stetig zugenommen. Nach den Erhebungen des Kreises Wesel lebten im Jahre 2015 in Dinslaken 9768 Menschen mit einer Schwerbehinderung. Das macht einen Anteil von 13,7% an der Bevölkerung von 71064 Menschen aus.

Anzahl schwerbehinderter Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB v.50-100)

Kommune	2013	2014	2015
Alpen	1.528	1.541	1.552
Dinslaken	9.535	9.640	9.768
Hamminkeln	3.013	3.084	3.124
Hünxe	1.743	1.761	1.758
Kamp-Lintfort	5.329	5.433	5.498
Moers	14.035	14.222	14.388
Neukirchen-Vluyn	3.654	3.673	3.733
Rheinberg	3.773	3.830	3.871
Schermbeck	1.659	1.703	1.708
Sonsbeck	1.053	1.056	1.050
Voerde	5.073	5.174	5.206
Wesel	8.142	8.282	8.394
Xanten	2.580	2.621	2.706

Quelle: Bericht der Behindertenbeauftragten des Kreises Wesel für das Jahr 2015

Gemessen an der Bevölkerung von 71064 im Jahre 2015 betrug der Anteil behinderter *Menschen (GdB v. 20-100) in Dinslaken 21,1 %*.

Anzahl behinderter Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB v. 20-100)

Kommune	Alpen		Dinslaken		Hamminkeln		Hünxe		Kamp-Lintfort		Moers	
	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W
Alter bis 6 Jahre	5	9	34	8	15	10	1	1	11	8	29	27
7 - 15 Jahre	13	12	97	37	52	26	5	9	58	28	106	80
16 - 65 Jahre	703	561	4.036	3.762	1.369	1.156	708	630	2.398	2.030	5.909	5.219
über 65 Jahre	544	495	3.346	3.704	1.205	1.027	711	651	1.811	2.041	4.957	5.627
Gesamt	1.265	1.077	7.513	7.511	2.641	2.219	1.425	1.291	4.278	4.107	11.001	10.953

Quelle: Bericht der Behindertenbeauftragten des Kreises Wesel für das Jahr 2015, Tabelle 2



Fotoveröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Pressestelle des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V
Broschüre – Sehbehinderte Menschen in Alteneinrichtungen

Wer ist behindert, wer ist schwerbehindert?

Im Sozialgesetzbuch IX, § 2, wird definiert, wer behindert und wer schwerbehindert ist. Für die Feststellung ist entscheidend, in welchem Umfang (Grad) die körperliche Funktion, die geistige oder seelische Gesundheit mit großer Wahrscheinlichkeit von dem für das Alter üblichen Zustand abweicht. Hierzu wird ein Zeitraum von sechs Monaten oder eine Beeinträchtigung auf Dauer zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden auch Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind.

Für die Feststellung der Behinderung und Schwerbehinderung ist entscheidend, in welchem Ausmaß die Beeinträchtigung Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat.

Menschen gelten als schwerbehindert, wenn die Beeinträchtigung einen Grad der Behinderung von 50 umfasst. Weiterführende Informationen zur Behinderung und Schwerbehinderung sind dem SGB IX zu entnehmen.

Quelle: [SozialgesetzbuchSGBIX](#)

Herausforderung für die kommunale Daseinsvorsorge

Bei der kommunalen Daseinsvorsorge geht es um zukünftige Planungen, um zu ermöglichen, dass Menschen im Alter kurz-, mittel- und langfristig weitestgehend selbstständig in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Die Herausforderung auf kommunaler Ebene wird also darin bestehen müssen, die Folgen der veränderten Altersstruktur zu analysieren und Konsequenzen für das kommunale Handeln für Politik und Verwaltung als Handlungsorientierung zu formulieren.

Für eine solche komplexe Analyse des Wohnungsbestandes, des Wohnumfeldes, der quartiersbezogenen Bedarfe älterer und hochaltriger Menschen, der Infrastruktur, der barrierefreien Verkehrsanbindung durch den ÖPNV und der Bildungs- und Kulturangebote ist ein Handlungskonzept wünschenswert, welches folgende Planungsaspekte beinhalten sollte:

- Eine Wohnraumplanung, die es Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten Einschränkungen ermöglicht, ihr gewohntes Wohnumfeld so lange als möglich nicht verlassen zu müssen.
- Die Schaffung und der Ausbau des Sozialen Wohnungsbaus aufgrund der Zunahme von Menschen mit einem geringen Einkommen im Alter.
- Anreize für alternative Lebensformen, wie Mehrgenerationenhaus-Projekte und Formen des betreuten Wohnens, wie Wohngemeinschaften für ältere Menschen und
- die Schaffung einer den Bedürfnissen älterer und behinderter Menschen gerecht werdenden kommunalen Infrastruktur.

Es wird für die zukünftige Wohnraumgestaltung eine noch qualifiziertere kommunale Wohnberatung benötigt, welche durch fachliche Beratung und Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung betroffenen Personen eine langfristige Verweildauer in den „eigenen vier Wänden“ anbieten kann.

Zu einer solchen Beratung gehört aus Sicht des Behindertenbeauftragten

- älteren und hochaltrigen Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben,
- gemeinsam mit Institutionen, der Sozialverwaltung, den Rehabilitationsträgern und weiteren Fachleuten einen adäquaten Wohnraum zu erhalten oder zu finden,
- Wohnungsbauträger, Wohnbaugesellschaften und Wohnungseigentümer*innen, welche Wohnraum im Bestand, soweit dies möglich ist, eingeschränkt barrierefrei umgestalten oder barrierefreie neue Wohnungen errichten wollen, mit der Beratung über finanzielle Förderungsangebote zu unterstützen und
- die Zusammenarbeit mit den Trägern der Wohlfahrtspflege und der Städtebau- und Sozialplanung mit dem Ziel, alternative Formen des betreuten Wohnens im Quartier zu entwickeln.

All diese Bemühungen könnten in der Schaffung eines kommunalen Wohnungsmanagementbüros vereint werden.

Barrierefreier Wohnungsbau

Die Stabstelle Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Dinslaken hat nach einer gemeinsamen Planung mit der internen Projektgruppe "Barrierefreies Wohnen" eine Wohnraumanalyse in Auftrag gegeben, um die Bedarfe nach barrierefreiem Wohnraum zu ermitteln.

Nach den hier vorliegenden Informationen, Stand 2015, suchten bei der Wohnungsbindungsstelle bei der Stadt Dinslaken 250 Personen nach einem barrierefreien Wohnraum. Seitens der Stadt Dinslaken konnte die örtliche Wohnungswirtschaft für die zukünftige Planung von barrierefreiem Wohnraum gewonnen werden. Durch beabsichtigte Neubauwohnungen könnte der Bedarf von 95 Personen längerfristig gedeckt werden.

Die Angebotsnachfrage gestaltet sich stadtteilbedingt sehr unterschiedlich. Besonderer Bedarf an barrierefreiem Wohnraum besteht in der Innenstadt.

Leider besteht dort in Ermangelung ausreichender Grundstücke eine besonders schwierige Planungs- und Vergabesituation. In den Stadtteilen Hagenbezirk und Lohberg konnte durch Verhandlungen mit potentiellen Investoren erwirkt werden, dass dort barrierefreier Wohnraum entstehen wird.

Der Behindertenbeauftragte ist grundsätzlich in die Planungen der internen Projektgruppe bei der Stadt Dinslaken einbezogen worden.



Ausbau des ÖPNV - Barrierefreie Haltestellen

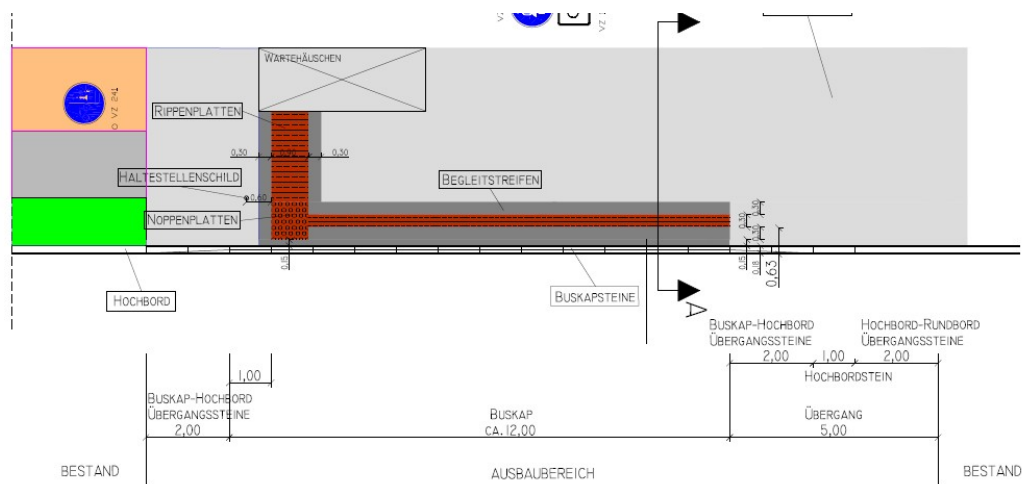
Am 01.01.2004 trat das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG-NRW) in Kraft. Es wurde mit Einführung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsgrundsatzgesetz) modifiziert.

Aufgrund der Gesetzeslage wurde für die Gestaltung der barrierefreien baulichen Umwelt, insbesondere der Infrastruktur, ein wichtiger Grundstein gelegt.

Auch für Dinslaken hat dieses Gesetz Bedeutung. Bauliche und sonstige Anlagen sowie Verkehrsmittel sind hiernach dann barrierefrei, wenn sie für Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung, Körper- oder Sinnesbehinderungen und psychischen Beeinträchtigungen in der allgemeinen und üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Soweit die Klarstellung nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz NRW.

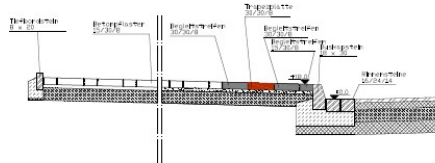
Für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV, speziell für barrierefreie Haltestellen, wurden erstmals im Jahre 2010 für deren Ausbau seitens der Stadt Dinslaken Fördermittel nach § 12 ÖPNV-Gesetz NRW für den 1. Bauabschnitt beantragt. Diese Fördermittel sind für Maßnahmen an Haltestellen des ÖPNV sowohl im Tiefbau als auch im Hochbau bestimmt. Bis heute wurden bereits 3 Bauabschnitte zum Ausbau barrierefreier Haltestellen mit Fördermitteln abgeschlossen.

Mit dem I., II. und III. Bauabschnitt sind bis zum 01.07.2016 von den rund 200 ÖPNV-Haltestellen im Dinslakener Stadtgebiet 67 Haltepunkte barrierefrei gestaltet worden. Es wird noch in diesem Jahr im Rahmen des 4. Bauabschnittes mit der Planung von weiteren 16 barrierefreien Haltestellen begonnen. Somit werden mit Beendigung dieser Baumaßnahme 83 barrierefreie Haltestellen zur Verfügung stehen.



SCHNITT A - A

MAßSTAB 1 : 25



TAKTILES LEITSYSTEM

RIPPENPLATTEN



NOFFENPLATTEN



LEGENDE:

HOCHBORDSTEINE	12/15 x 25 CM
RUNDBORDSTEINE	
BUSKAPSTEINE	9,6/18 x 30 CM
ÜBERGANGSTEIN (BUSKAPSTEIN-HOCHBORD)	9,6/18 x 30 - 12/15 x 25 CM
ÜBERGANGSTEIN (HOCHBORD-RUNDBORD)	
TIERBORSTEINE	8 x 10 CM
BETONPFLASTERSTEINE BETONFARBEN	15/30/8 CM OHNE FASE
BETONPFLASTERSTEINE ROT- BRAUN	10/20/8 CM
BETONPFLASTERSTEINE ANTHRAXIT	10/20/8 CM OHNE FASE
GRÜNFLÄCHE	30/30/8 CM ABTAND 50MM
RIPPENPLATTE	30/30/8 CM 32 NOFFEN ALS KUGELKALOTTEN
NOFFENPLATTE	30/30/8 CM LL 15/30/8 CM

STADTVERWALTUNG DINSLAKEN		
genehmigt	Datum	Namen
ausgearbeitet	20.03.2010	D. Klein
geprüft	20.03.2010	D. Klein
Maßstab	1 : 500 / 1 : 25	
Musterzeichnung Bushaltestelle gem. Leitfaden Straßen NRW 2012		

Musterzeichnung einer barrierefreien Haltestelle

Die Auswahl der Haltestellen erfolgte nach folgenden Kriterien:

- ✓ Lage der Haltestelle (Zentralität)
- ✓ Anzahl der Ein- und Aussteiger (Frequenz)
- ✓ Räumliche Nähe zu Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- ✓ Ausbauzustand und zukünftige Baumaßnahmen im Straßenraum

Eine Abstimmung der Standorte wurde zwischen dem Verkehrsplaner und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Dinslaken unter Einbeziehung der Seniorenvertretung und Selbsthilfeorganisationen vorgenommen. Alle 4 Förderanträge wurden durch eine gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme des Behindertenbeauftragten gegenüber dem Fördergeber begründet und unterstützt.

Die Stadt Dinslaken hat entschieden, für den barrierefreien Umbau und Neubau von barrierefreien Haltestellen die Vorgaben von Straßen NRW - Leitfaden 2012, Barrierefreiheit im Straßenraum für die bauliche Planung und Ausführung, zu nutzen. Notwendige Änderungen an der Musterzeichnung für die DIN-gerechte Ausführungsplanung erfolgten auf Initiative des Behindertenbeauftragten. Die Ausstattung der barrierefreien Haltestellen richtet sich nach den Vorgaben von Straßen NRW. Weitere Hinweise finden sich in der "Checkliste barrierefrei für alle Dinslaken".

Tätigkeit des Behindertenbeauftragten im zurückliegenden Berichtszeitraum

Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Am 24.11.2014 wurde in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle, der AWO Anlaufstelle sexuelle Gewalt und dem Frauenforum eine Veranstaltung zum Thema „Gewalt an Frauen mit Behinderungen“ im Ratssaal des Rathauses durchgeführt. Hierfür konnte eine Referentin des Netzwerkes Frauen mit Behinderungen/chronische Erkrankungen NRW gewonnen werden.

Im Jahre 2015 wurde der Arbeitskreis Gewalt an Frauen mit Behinderungen von der Gleichstellungsbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Dinslaken ins Leben gerufen. Hieran nehmen Fachkräfte aus den Bereichen Frauenberatung, Wohlfahrtsverbände, der örtlichen Jugendbehörde und der KOKOBE (Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung) teil.

Am 27.09.2015 nahm der Behindertenbeauftragte mit einem eigenen Informationsstand am ganztägigen „Interkulturellen Fest“ in der Kathrin-Türks-Halle teil.

Der Behindertenbeauftragte ist Mitglied im Arbeitskreis der hauptamtlichen Behindertenkoordinator*innen und Behindertenbeauftragten. Er hat im zurückliegenden Berichtszeitraum an 2 Sitzungen des Arbeitskreises teilgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft führt mehrmals im Jahr Zusammenkünfte durch. Diese haben den Informationsaustausch, die Vorstellung von Projekten aus dem Bereich der kommunalen Inklusion, Fachvorträge zu rechtlichen Aspekten der Inklusionsumsetzung auf Landesebene und Themenschwerpunkte aus dem Bereich der Barrierefreiheit zum Inhalt. Aktuell werden die Änderung der Bauordnung NRW, das Bundesteilhabegesetz und das Erste Inklusionsgrundsatzgesetz behandelt und auch per Mailingliste diskutiert.

An zwei Terminen im Jahr lädt die Behindertenbeauftragte des Kreises Wesel zu einem Informationsaustausch ein. Hierbei geht es um die Arbeit der haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, welche mit den Aufgaben der Behinderten- und Inklusionsbeauftragung im Kreisgebiet befasst sind.

Abgabe von Stellungnahmen zum barrierefreien Bauen

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurden vom Behindertenbeauftragten Stellungnahmen zu beabsichtigten kommunalen Bauvorhaben abgegeben.

Hierzu gehörte beispielsweise eine

- Stellungnahme zur Bebauung des Zechengeländes
 - Stellungnahme zur Umgestaltung des Museumsplatzes
 - Stellungnahme zur Umgestaltung der Bahnstraße
 - Stellungnahme zur barrierefreien Gestaltung des Bürgerbüros Dinslaken-Hiesfeld mit angrenzender Toilettenanlage
 - Stellungnahme zur Erweiterung der baulichen Gestaltung im Gewerbegebiet
 - Stellungnahme zur barrierefreien Umgestaltung einer kombinierten Treppen- und Rampeanlage in Dinslaken-Hiesfeld
 - Stellungnahme zur Errichtung eines barrierefreien Aufzugs im Dinslakener Bahnhofsgebäude
- Ferner wurden Stellungnahmen zu ÖPNV Projekten abgegeben.

Bürgeranfragen, Anregungen und Beschwerden zu baulichen Maßnahmen

Aufgrund von Bürgeranfragen, aber auch wegen Beschwerden, wurden Stellungnahmen zum Mangel an Barrierefreiheit an Gebäuden abgegeben. Darüber hinaus fanden im Berichtszeitraum

Ortstermine mit Vertreter*innen der kommunalen Bauverwaltung und Bürger*innen zu Fragen der Schulweggestaltung von Kindern mit Behinderungen, der barrierefreien Gestaltung von Gehwegen und Anfragen zur barrierefreien Gestaltung des häuslichen Umfeldes statt. Hierbei geht es beispielsweise um die barrierefreie Umgestaltung der bewohnten Mietwohnung, um Verbesserung des Zuganges zum Haus für mobilitätseingeschränkte Menschen, Abstell- und Lademöglichkeiten von E-Scootern, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Bürgersprechstunde

Der Behindertenbeauftragte bietet an jedem ersten Mittwoch im Monat eine Sprechstunde in den Räumen des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. in Dinslaken-Lohberg an. Es steht in Planung, Beratungstermine auch in anderen Stadtteilen, u.a. im Bürgerbüro Dinslaken-Hiesfeld (nach dessen Fertigstellung) anzubieten.

Der Behindertenbeauftragte hat sich aktiv und erfolgreich für den Erhalt des Behindertenfahrdienstes bei der Stadt Dinslaken eingesetzt. Rat und Verwaltung haben trotz der Kündigung des Zuschusses des Kreises Wesel die Fortsetzung dieses Services für Menschen mit Behinderungen unter veränderten Bedingungen beschlossen. Die neuen Regelungen des Behindertenfahrdienstes sind am 01.07.2016 in Kraft getreten.



Beratung

Bildfreigabe: Fotograf Heinz Kunkel

Die Beratung des Behindertenbeauftragten bezieht sich auf die Lebensbereiche Bildung, Beruf, Erwerbstätigkeit, Familie/Partnerschaft, Wohnen, Freizeit, Kultur, Mobilität, Sport, ambulante Dienstleistung, Alterssicherung, Nachteilsausgleiche und weitere persönliche Anliegen der ratsuchenden Personen und deren Angehörige. Die Beratung findet in Form von telefonischen Kontakten, Besuchen im Büro des Behindertenbeauftragten oder durch Hausbesuche statt. Diese Aufgabe wird nach professionellen Grundsätzen für die Ziele, Zielgruppen und Prinzipien der Beratung durchgeführt. Der Behindertenbeauftragte verfügt über eine zertifizierte Zusatzqualifikation.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum sollen für die Beratungstätigkeit beispielhaft die Schwerpunkte Nachteilsausgleich, Wohnen und barrierefreies Bauen stehen.

Es werden durchschnittlich 4-5 telefonische Beratungstermine pro Tag mit einer Dauer von durchschnittlich ca. 20 Minuten geführt. Die sich hieraus ergebenden Vor- und Nacharbeiten umfassen jeweils pro Beratung ca. 1,5 Stunden.

Es werden wöchentlich durchschnittlich 3 Beratungstermine nach Terminabsprache, auf Vermittlung Dritter, oder durch einen unangemeldeten Besuch von Ratsuchenden wahrgenommen. Diese sind durchschnittlich auf 1 ½ -2 Stunden angelegt. Aus dem originären Grund der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises entsteht zum Beispiel eine Beratung zu den verschiedenen Lebenslagen oder akuten Notlagen der Menschen mit Behinderungen. Die beratungsbedingte Nachbearbeitung durch Ermittlungen, Hilfsangebote, Anfragen und Absprachen entspricht einem durchschnittlichen Anteil von jeweils 3,5 Stunden bei 34 % der Beratungstermine.

Im Jahresdurchschnitt werden vom Behindertenbeauftragten 5 Hausbesuche im Monat durchgeführt. Diese sind auf jeweils 2 Stunden der Beratungstätigkeit angelegt. Auch hier führen originäre Anliegen zu Beratungsinhalten, die auch Bereiche wie Vereinsamung, mangelnde Versorgung und Mobilitätsprobleme zum Inhalt haben. Die Nachbereitung entspricht durchschnittlich ca. 3 Stunden.